Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung (Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (SABS) 63-2) Anlage zum Beschlussvorschlag (inhaltliche Anpassungen)

Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext	<u>Bemerkung</u>
§ 6 Vorteilsregelung		
<ul> <li>(3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als</li> <li>d) Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt;</li> <li>h)nicht Bestandteil einer Erschließungsstraße sind.</li> </ul>	d) Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt;  h)  Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen sind Hauptverkehrsstraßen. In den Abschnitten dieser Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, sind diese Straßen Hauptgeschäftsstraßen.	Im Rahmen der Klarstellung wird der zweite Halbsatz in Absatz d) (inkl. dem Komma) gestrichen. Ein für die Stadt Fürth erfolgreich durchgeführtes Rechtsmittelverfahren im Jahr 2009 hat auf diese zu Missverständnissen führende unklare Regelegung verwiesen.  Nach dem Aufzählungsbuchstaben h) wird folgende Klarstellung eingefügt  Eine ausdrückliche Beteiligungsregelung für die Kosten der Ortsdurchfahrten an Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen ist in der bisherigen (Muster-) Satzung nicht enthalten. Sie wurden wegen ihres hohen Verkehrsaufkommens immer als Hauptverkehrsstraßen abgerechnet. Gemäß Urteil des BayVG München 2 K 04.3527 vom 15.2.2005 verbieten es aber die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Rechtssicherheit und Normenklarheit hierfür die Regelungen der Hauptverkehrsstraßen einfach entsprechend heranzuziehen. Vielmehr bedarf es einer ausdrücklichen Eigenbeteiligungs- regelung. Dies ist durch den vorliegenden Wortlaut gewährleistet.



Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung (Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (SABS) 63-2) Anlage zum Beschlussvorschlag (inhaltliche Anpassungen)

<b>Bisheriger</b> Satzungstext	Neuer Satzungstext	<u>Bemerkung</u>
§ 7 Beitragsmaßstab  (7) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschoßfläche die Hälfte der Grundstücksfläche angesetzt. Dies gilt auch, wenn die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur von untergeordneter Bedeutung ist. Grundstücke, ohne bauliche oder gewerbliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit, oder die in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden dürfen (z.B. Friedhöfe, Freibäder, Sport- und Kleingartenanlagen) werden in beplanten und unbeplanten Gebieten mit 50 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.	(7) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschoßfläche die Hälfte der Grundstücksfläche angesetzt. Dies gilt auch, wenn die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur von untergeordneter Bedeutung ist. Grundstücke, ohne bauliche oder gewerbliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit, oder die in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden dürfen (z.B. Friedhöfe, Freibäder, Sport- und Kleingartenanlagen) werden in beplanten und unbeplanten Gebieten ausschließlich mit 50 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.	2009 wurde bei der Änderung versehentlich das Wort "ausschließlich" weggelassen.